

An die  
 Stadtverordnetenvorsteherin  
 der Kreisstadt Groß-Gerau  
 Am Marktplatz 1  
 64521 Groß-Gerau

### Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial-, Familien-, Jugend-, Kinder-, Kindertagesstättenausschuss	16.06.2026	beschließend
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	17.06.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	23.06.2026	beschließend

(wird vom Büro vergeben)	<b>Antragsteller:</b> CDU-Fraktion
Antrag Nr. AT-32/2026-2031	
<b>Betreff:</b> <b>Entlastung der Familien von Einschulungskindern (CDU-Fraktion)</b>	
<b>Antragstext:</b>	
<b>Antragstext:</b>	
<p><b>Der Magistrat wird beauftragt, eine eigenständige, rechtssichere Regelung zur anteiligen Erhebung, Erstattung und Verrechnung von Kostenbeiträgen, Verpflegungsentgelten sowie etwaigen weiteren Gebühren für Kinder vorzulegen, die im laufenden Kindergartenjahr eingeschult werden.</b></p> <p><b>Die Regelung ist im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Kita- und Kostenbeitragssatzungen zu berücksichtigen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</b></p> <p><b>Ziel ist eine familienfreundliche, transparente und verwaltungsarme Kostenregelung für den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule.</b></p> <p><b>Maßgeblicher Berechnungspunkt soll der letzte tatsächliche Betreuungstag des Kindes in der Kindertageseinrichtung sein.</b></p> <p><b>Sorgeberechtigte sollen nur für diejenigen Betreuungs- und Verpflegungsleistungen finanziell in Anspruch genommen werden, die ihr Kind tatsächlich nutzt oder die für das Kind konkret und verbindlich vorgehalten werden.</b></p> <p><b>Die vorzulegende Regelung soll insbesondere folgende Punkte umfassen:</b></p>	

### **1. Anteiligkeit im Austritts- bzw. Einschulungsmonat**

Für Kinder, die aufgrund des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Schule vor Ablauf eines Monats aus der Kindertageseinrichtung ausscheiden oder die Betreuung nur noch anteilig in Anspruch nehmen, sollen Kostenbeiträge, Verpflegungsentgelte und etwaige weitere Gebühren nur anteilig bis einschließlich des letzten tatsächlichen Betreuungstags erhoben werden.

Eine volle Monatsbelastung soll vermieden werden, wenn die tatsächliche Betreuung oder Verpflegung nur für einen Teil des Monats erfolgt.

### **2. Eindeutiger Berechnungspunkt**

Als maßgeblicher Stichtag für die anteilige Berechnung soll der letzte tatsächliche Betreuungstag des Kindes gelten.

### **3. Tageweise Berechnung als Regelfall**

Eine tageweise Berechnung ist als Regelfall vorzusehen.

Sofern aus rechtlichen oder verwaltungspraktischen Gründen eine andere Berechnungsmethode vorgeschlagen wird, sind die Auswirkungen auf Familien, Verwaltung und Haushalt transparent darzustellen und zu begründen.

### **4. Automatische Erstattung bereits vereinnahmter Beiträge**

Bereits eingezogene Kostenbeiträge, Verpflegungsentgelte oder sonstige Gebühren, die auf Zeiträume nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag entfallen, sind anteilig zu erstatten oder mit noch offenen Forderungen zu verrechnen.

Die Erstattung oder Verrechnung hat ohne gesonderten Antrag und ohne weiteres Zutun der Sorgeberechtigten zu erfolgen.

Die betroffenen Familien sind verwaltungsseitig zu ermitteln und die zu viel gezahlten Beträge ohne Aufforderung durch die Eltern erstattet oder verrechnet werden.

### **5. Verbindliche Frist für Erstattung und Verrechnung**

Die Erstattung bzw. Verrechnung soll spätestens bis zum Ende des Folgemonats nach Ende der Sommerferien abgeschlossen sein.

Enden die Sommerferien im August, hat die Auszahlung oder Verrechnung spätestens bis zum 30. September zu erfolgen.

Diese Frist soll auch für die Übergangsregelung im Sommer 2026 gelten.

### **6. Übergangs- und Überbrückungsbetreuung bis zum Schulbeginn**

Für eine etwaige Betreuung in der Übergangszeit bis zur Einschulung bzw. bis zum Schulbeginn ist klar zu regeln, welche Kosten für tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeiten entstehen.

Auch hierbei soll gelten: Familien zahlen nur für tatsächlich genutzte oder konkret und verbindlich vorgehaltene Leistungen.

### **7. Übergangsregelung für Sommer 2026**

Da eine umfassende Satzungsänderung für die Sommerferien 2026 möglicherweise nicht rechtzeitig wirksam werden kann, wird der Magistrat beauftragt, für den Sommer 2026 eine rechtlich zulässige Übergangsregelung vorzulegen.

Diese Übergangsregelung soll sicherstellen, dass Familien von Einschulungskindern bereits im Sommer 2026 nach Möglichkeit nicht mit vollen Monatsbeiträgen belastet werden, wenn nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag keine Betreuung oder Verpflegung mehr in Anspruch genommen wird.

Dabei sind insbesondere rechtlich zulässige Möglichkeiten der nachträglichen Erstattung, Verrechnung, Billigkeitsentscheidung oder sonstiger Entlastungsinstrumente darzustellen.

### **8. Automatisiertes und elternfreundliches Verfahren**

Das Verfahren zur anteiligen Berechnung, Erstattung und Verrechnung ist möglichst einfach, transparent und verwaltungsarm auszugestalten. Die Abwicklung soll grundsätzlich automatisch durch die Verwaltung erfolgen. Ein gesonderter Antrag der Eltern soll nicht erforderlich sein. Die Eltern sind rechtzeitig und verständlich über folgende Punkte zu informieren:

- den letzten tatsächlichen Betreuungstag als Berechnungsgrundlage,
- die Höhe der anteiligen Kosten,
- die Höhe einer möglichen Erstattung oder Verrechnung,
- die Abwicklungsfrist,
- und die konkrete Form der Auszahlung oder Verrechnung.

### **9. Finanzielle Auswirkungen und Datengrundlage**

Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung darzustellen.

Dabei sind insbesondere auszuweisen:

- die voraussichtliche Zahl der betroffenen Einschulungskinder,
- die geschätzten Mindereinnahmen bzw. Erstattungsbeträge,
- der Verwaltungsaufwand,
- die Auswirkungen einer tageweisen Berechnung,
- die Auswirkungen auf die anstehende Gesamtüberarbeitung der Kita- und Kostenbeitragssatzungen,
- sowie eine rechtliche Bewertung zur Gleichbehandlung mit anderen Austrittsfällen.

### **Begründung:**

Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule ist für Familien eine besondere organisatorische und finanzielle Phase. Viele Kinder, die eingeschult werden, nehmen die Betreuung in der Kindertageseinrichtung im letzten Monat nur noch anteilig in Anspruch. Teilweise endet die tatsächliche Betreuung bereits vor Monatsende; teilweise wird lediglich noch eine kurze Übergangs- oder Überbrückungsbetreuung bis zum Schulbeginn benötigt.

Nach der derzeitigen Kostenbeitragssatzung kann dies dazu führen, dass Sorgeberechtigte weiterhin für einen vollen Monat belastet werden, obwohl ihr Kind die Betreuung oder Verpflegung nur anteilig oder gar nicht mehr in Anspruch nimmt. Aus Sicht der CDU-Fraktion ist dies nicht sachgerecht.

Grundsatz einer gerechten und familienfreundlichen Beitragsgestaltung muss sein: Eltern sollen nur für die Leistung zahlen, die ihr Kind tatsächlich nutzt oder die für ihr Kind

konkret und verbindlich vorgehalten wird. Eine pauschale Belastung für einen vollständigen Monat ist insbesondere bei Einschulungskindern nicht angemessen, wenn die tatsächliche Nutzung nur anteilig erfolgt.

Als eindeutiger und nachvollziehbarer Berechnungspunkt soll deshalb der letzte tatsächliche Betreuungstag des Kindes gelten. Damit entsteht für Eltern und Verwaltung eine klare Grundlage für die anteilige Berechnung, Erstattung oder Verrechnung.

Entscheidend ist dabei nicht nur, dass eine anteilige Berechnung grundsätzlich vorgesehen wird, sondern auch, dass die Entlastung tatsächlich bei den Familien ankommt. Eltern dürfen nicht zusätzlich belastet werden, indem sie gesonderte Anträge stellen, Fristen überwachen oder Rückerstattungen aktiv einfordern müssen. Gerade im Übergang von der Kita in die Schule sind Familien organisatorisch bereits stark beansprucht.

Deshalb soll das Verfahren so ausgestaltet werden, dass die Stadt die betroffenen Familien verwaltungsseitig ermittelt und zu viel gezahlte Beiträge ohne gesonderten Antrag und ohne weiteres Zutun der Sorgeberechtigten erstattet oder verrechnet.

Ebenso wichtig ist eine verbindliche Frist. Eine Erstattung, die erst deutlich später erfolgt, verliert für Familien erheblich an Wirkung. Deshalb soll die Auszahlung oder Verrechnung spätestens bis zum Ende des Folgemonats nach Ende der Sommerferien abgeschlossen sein. Enden die Sommerferien beispielsweise im August, soll die Abwicklung spätestens bis zum 30. September erfolgen.

Besonders dringlich ist eine Lösung für den Sommer 2026. Da eine umfassende Satzungsänderung möglicherweise nicht rechtzeitig vor den Sommerferien 2026 wirksam werden kann, soll der Magistrat zusätzlich eine rechtlich zulässige Übergangsregelung für den Sommer 2026 vorlegen. Ziel ist, Familien von Einschulungskindern bereits im Sommer 2026 soweit wie möglich zu entlasten und eine volle Monatsbelastung für Zeiträume ohne tatsächliche Betreuung oder Verpflegung zu vermeiden.

Zugleich soll die Verwaltung die finanziellen Auswirkungen transparent darstellen. Hierzu gehören insbesondere die Zahl der betroffenen Kinder, mögliche Mindereinnahmen, Erstattungsbeträge, der Verwaltungsaufwand sowie die Auswirkungen einer tageweisen Berechnung.

Der Antrag verfolgt damit eine konkrete, begrenzte und familienpolitisch zielgenaue Entlastung. Er stellt nicht die gesamte Gebührenstruktur der Kindertageseinrichtungen infrage, sondern schafft eine gerechte Sonderregelung für eine regelmäßig wiederkehrende Übergangssituation: den Wechsel von der Kita in die Schule.

Ziel ist eine rechtssichere, transparente und familienfreundliche Lösung, die Familien entlastet, Beitragsgerechtigkeit herstellt und der Verwaltung eine klare Grundlage für eine einheitliche Umsetzung gibt.

### **Stellungnahme durch das Fachamt:**

Die Umsetzung des Antrags erfordert eine grundlegende Überprüfung der bisherigen Gebühren- und Beitragsstruktur. Insbesondere die Einführung einer tageweisen Berechnung für Einschulungskinder hätte Auswirkungen auf die Kostenkalkulation, die Verwaltungsabläufe sowie auf die Behandlung vergleichbarer Austrittsfälle. Darüber hinaus wären die unterschiedlichen tatsächlichen Austritts- und Betreuungsendzeiten der Einschulungskinder zu berücksichtigen, die sich insbesondere aus den unterschiedlichen Einschulungsterminen der jeweiligen Grundschulen bzw. Schulbezirke ergeben können. Neben möglichen Änderungen der Kostenbeitragssatzung wären hierbei voraussichtlich auch Anpassungen der Allgemeinen Kita-Satzung zu prüfen.

Die hierfür erforderliche Gebührenkalkulation macht aus Sicht des Fachamtes die Beauftragung eines entsprechend qualifizierten externen Fachbüros erforderlich. Eine belastbare Aussage zu den finanziellen Auswirkungen ist daher erst nach Vorliegen einer entsprechenden Kalkulation möglich.

Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Regelung, insbesondere im Hinblick auf das Kommunalabgabenrecht sowie die Auswirkungen auf vergleichbare Fallkonstellationen, wäre gesondert rechtlich zu prüfen. Hierfür wäre eine externe rechtliche Bewertung erforderlich.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die Stadt derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO befindet. Für die Beauftragung externer Leistungen zur Erstellung einer Gebührenkalkulation sowie zur rechtlichen Bewertung wären daher zunächst die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen.

Weiterhin wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 keine Haushaltsmittel für eine gesonderte Kalkulation oder externe rechtliche Bewertung dieser Fragestellung veranschlagt. Hintergrund ist, dass die derzeit gültige Kostenbeitragssatzung erst zum 01.01.2026 in Kraft getreten ist und im Zuge der politischen Beratungen vereinbart wurde, die Gebührenstruktur grundsätzlich in einem zweijährigen Turnus zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund bestand bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2026 keine Veranlassung, bereits Mittel für eine erneute Gebührenkalkulation oder rechtliche Bewertung vorzusehen.

Die Umsetzung der beantragten Regelung würde zunächst die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen, die Erstellung einer Gebührenkalkulation sowie die rechtliche Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen erfordern. Auf dieser Grundlage wären gegebenenfalls Anpassungen der Kostenbeitragssatzung sowie der Allgemeinen Kita-Satzung zu erarbeiten und in den zuständigen Gremien zu beraten. Erst nach Abschluss dieser Verfahrensschritte könnte eine organisatorische und technische Umsetzung erfolgen. Hierzu zählen insbesondere die Anpassung der Verwaltungsverfahren, der eingesetzten Fachsoftware, der Gebührenbescheide sowie der Abrechnungs- und Buchungsprozesse.

Zusätzlich sind die hierdurch entstehenden Aufwendungen für Kalkulation, rechtliche Prüfung, Anpassungen der Verwaltungsabläufe sowie die laufende Umsetzung derzeit nicht belastbar quantifizierbar.

Zwischen der vorgesehenen Beschlussfassung am 23.06.2026 und der im Antrag geforderten Übergangsregelung für den Sommer 2026 verbleibt hierfür lediglich ein sehr

begrenzter Zeitraum. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Umsetzung der beantragten Regelung bereits für den Sommer 2026 aus Sicht des Fachamtes zeitlich nicht realisierbar.

Eine abschließende fachliche Bewertung des Antrags kann daher erst nach Vorliegen der erforderlichen Kalkulations- und Prüfergebnisse erfolgen.

Zu Guter Letzt geben wir zu Bedenken, dass der Aufwand für diese Maßnahme nach unserem Ermessen in keinem Verhältnis zu der möglichen Einsparung für die Betroffenen Eltern stehen würden, da die anteilige Berechnung lediglich auf das Mittagsmodul (82,50€) anwenden ließe, doch die Betreuung bis zum Mittag bereits für die Eltern Kostenlos ist.

Freigabe zur Weiterleitung an die städtischen Gremien

Groß-Gerau, 16.06.2026

  
Jörg Rüdtenklau  
Bürgermeister